



STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN

AMTSBLATT

DIEPENSEE . KABLOW . KÖNIGS WUSTERHAUSEN . NIEDERLEHME . SENZIG . WERNSDORF . ZEESEN . ZERNSDORF

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

• Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Seite 128
• 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und Beiräte nach BbgKVe	Seite 129
• Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze	Seite 130
• Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des geprüften Jahresabschlusses 2022 der Stadt Königs Wusterhausen	Seite 130
• Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 gem. § 80 BbgKVerf	Seite 131
• Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.10.2025	Seite 131
• Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.10.2025	Seite 133
• Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 29.09.2025	Seite 134
• Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 29.09.2025	Seite 135
• Öffentliche Zustellung Grenzermittlung Vermessungsbüro Zick – Sabine Winter	Seite 136
• Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Aktenzeichen „32/SN-069/2025-öZ“	Seite 136
• Schiedsstellen in Königs Wusterhausen	Seite 136
• Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wernsdorf	Seite 137
• Beratungsangebot zum Thema Fördermittel für Waldbesitzer	Seite 137

IMPRESSUM

Herausgeber:
Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen

Verantwortlich für den Inhalt:
die Bürgermeisterin

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel: (03535) 489-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen einschließlich aller Ortsteile kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind im Bürgerservice der Stadt Königs Wusterhausen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt kann auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen als PDF heruntergeladen werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK-Verf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Stadt Königs Wusterhausen folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Verwaltungsgebühren und Auslagen werden für Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten der Selbstverwaltung als Gegenleistung für solche Verwaltungstätigkeiten oder sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten auf der Grundlage des KAG erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn durch die behördliche Entscheidung in seinen Rechten oder Interessen begünstigt.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit eine Abgabe durch andere Gebührensatzungen, Bundes- oder Landesgesetze geregelt oder anderslautendes Bundes- oder Landesrecht anzuwenden ist.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet,

1. wer eine Verwaltungstätigkeit beantragt hat oder zu wessen Gunsten diese vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenpflichtig nach § 5 dieser Satzung ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verwaltungsgebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit. Bei Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Rücknahme.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Sind für die Bearbeitung des Antrages Auslagen entstanden, so sind diese auch zu erstatten.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

Können für eine Verwaltungstätigkeit auch nach Gebührentatbeständen anderer Satzungen erhoben werden, ist diese Verwaltungsgebührensatzung vorrangig anzuwenden.

(2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf eine Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

(4) Soweit Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenrechnung folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 60 Euro,
2. für Bedienstete des gehobenen Dienstes vergleichbare Tarifbeschäftigte 75 Euro,
3. für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 90 Euro.

Die Abrechnung erfolgt im 15 Minuten Takt.

(5) Sofern und soweit Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Brandenburg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren, Entgelten bzw. Abgaben die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 5

Gebühr für die Bearbeitung von Widersprüchen

(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(4) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 6

Verwaltungsgebührenbefreiung und -ermäßigungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Verwaltungstätigkeit in Gnadensachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden,

2. Verwaltungstätigkeit, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergibt sowie
 3. Verwaltungstätigkeit, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergibt, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.
 4. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes.
- (3) Von Gebühren sind befreit:
1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Verwaltungstätigkeit, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dient. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder der Antrag auf eine Leistung der Verwaltung zurückgenommen oder abgelehnt wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände (ohne rechtliche oder faktische Grundlagen) verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
1. Kommunikationsgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Stadt förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre; Zustellungskosten für Widerspruchsbescheide stellen keine erstattungsfähige Auslage dar;
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;

6. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung gegenüber dem Gebührenschuldner fällig. Eines eigenständigen Gebührenbescheides bedarf es nicht, wenn die Gebühr im verfügenden Teil des Hauptbescheides rechtssicher festgesetzt ist.
- (2) Die Vornahme der Verwaltungstätigkeiten kann, wenn sie auf Antrag vorzunehmen ist, von einer Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlich entstehenden Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Auf Verlangen sind über die entrichteten Verwaltungsgebühren und Auslagen Quittungen zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen, beschlossen am 04.09.2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 11, Seite 99 vom 27.09.2006), einschließlich deren Änderungen vom 26.07.2007 sowie 27.05.2010, tritt außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 27.10.2025

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 13.10.2025 beschlossene Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung.

Königs Wusterhausen, den 27.10.2025

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und Beiräte nach BbgKVerf

Auf der Grundlage der §§ 3, 28, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf – in der geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 13.10.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und Beiräte nach BbgKVerf – Aufwandsentschädigungssatzung – beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und Beiräte nach BbgKVerf (Beschluss Nr. 10-21-181 vom 25.10.2021) wird wie folgt geändert:

§ 7 (4) erhält folgenden Wortlaut:

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von bis zu 18 Euro je Stunde gewährt.

II. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und Beiräte nach BbgKVerf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 27.10.2025

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 13.10.2025 beschlossene 1. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung.

Königs Wusterhausen, den 27.10.2025

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatzsatzung vom 06. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 6, Seite 37, vom 18.05.2005):

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf im bis zum 31.12.2023 förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet nach Anlage 1, im übrigen Stadtgebiet nach Anlage 2 dieser Satzung hergestellt werden.“

2. Inkrafttreten:

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 27.10.2025

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 13.10.2025 beschlossene (SPD/FDP-Fraktion) Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Belebung der Innenstadt.

Königs Wusterhausen, den 27.10.2025

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des geprüften Jahresabschlusses 2022 der Stadt Königs Wusterhausen

Es wird folgender Beschluss bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 13.10.2025 auf der Grundlage des § 80 (4) BbgKVerf (neu) den von der Bürgermeisterin festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2022 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschussbetrag von 13.695.661,47 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen an Zahlungsmitteln von 41.468.650,59 € aus.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 (Anlage 2) zur Kenntnis.

Königs Wusterhausen, den 27.10.2025

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Bekanntmachungsanordnung/Ersatzbekanntmachung

Hiermit wird die Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses *Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2022 der Stadt Königs Wusterhausen*, von der Stadtverordnetenversammlung am 13.10.2025 beschlossen, angeordnet.

Jedermann kann in den Jahresabschluss/Gesamtabschluss während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Einsicht nehmen. Die genannten Unterlagen liegen zu diesem in der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen im Sachgebiet Haushalt zur Einsicht aus. Um eine telefonische Terminvereinbarung unter 03375-273 389 (Frau Barkowsky) wird gebeten. Ebenso können die Unterlagen auch digital auf der Homepage der Stadt abgerufen werden.

Königs Wusterhausen, den 27.10.2025

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 gem. § 80 BbgKVerf

Es wird folgender Beschluss bekannt gemacht: Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Der Hauptverwaltungsbeamtin, Frau Michaela Wiezorek, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022, wird gem. § 80 (4) BbgKVerf (neu) die Entlastung erteilt.

Königs Wusterhausen, den 27.10.2025

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek

– Dienstsiegel –

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung/Ersatzbekanntmachung

Hiermit wird die Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses *Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 gem. § 80 BbgKVerf*, von der Stadtverordnetenversammlung am 13.10.2025 beschlossen, angeordnet.

Königs Wusterhausen, den 27.10.2025

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek

– Dienstsiegel –

Bürgermeisterin

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.10.2025

10-25-303

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

20-25-300

Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2022 der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 13.10.2025 auf der Grundlage des § 80 (4) BbgKVerf (neu) den von der Bürgermeisterin festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2022 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschussbetrag von 13.695.661,47 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen an Zahlungsmitteln von 41.468.650,59 € aus. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 (Anlage 2) zur Kenntnis.

Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

20-25-301

Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 gem. § 80 BbgKVerf

Der Hauptverwaltungsbeamtin, Frau Michaela Wiezorek, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022, wird gem. § 80 (4) BbgKVerf (neu) die

Entlastung erteilt.

Ja-Stimmen 29, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

20-25-309

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- Überplanmäßige Auszahlungen für den Bereich Grün- und Baumpflege
Für den vorgenannten Verwendungszweck werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 460.000 Euro bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus überplanmäßigen Einzahlungen der Schlüsselzuweisung.
- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich des Gebäudemanagements für Maßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen
Für den vorgenannten Verwendungszweck werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 297.000 Euro bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus bereitstehenden Mitteln des Sachgebietes Kita.

Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

41-25-280

Beschluss des Nutzerkonzeptes „Hanns-Eisler-Haus“ und Entscheidung zur künftigen Nutzung des Kellerbereichs (Variante 1 – Multifunktionale Gemeinschaftsküche)

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt das Nutzerkonzept „Hanns-Eisler-Haus“ in der Fassung August 2025 als Grundlage für die zukünftige Nutzung und Entwicklung des Hauses und entscheidet sich im Rahmen des barrierefreien Umbaus (Beschluss 61-25-211 vom 14.07.2025) die Variante 1 für die zukünftige Nutzung des Kellerbereichs umzusetzen:

- Einrichtung einer multifunktionalen Gemeinschafts-Cateringküche mit ansprechendem Ambiente („Flair“), nutzbar durch Vereine, soziale Träger, ehrenamtliche Gruppen und – unter Auflagen – auch gewerbliche Anbieter,
- Gestaltung des Kellerbereichs als flexibler Kultur- und Begegnungsort mit Anbindung an den Garten,
- Aufnahme der entsprechenden Planungen in die weitere Bau- und Fördermittelbeantragung im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren – Städtebauförderung“.

Ja-Stimmen 10, Nein-Stimmen 18, Stimmenthaltung

41-25-281

Beschluss des Nutzerkonzeptes „Hanns-Eisler-Haus“ und Entscheidung zur künftigen Nutzung des Kellerbereichs (Variante 2 – Dezentralisierte Teeküchenlösung)

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen

- beschließt das Nutzerkonzept „Hanns-Eisler-Haus“ in der Fassung August 2025 als Grundlage für die zukünftige Nutzung und Entwicklung des Hauses.
- entscheidet zugleich, im Rahmen des barrierefreien Umbaus (Beschluss 61-25-211 vom 14.07.2025) die Variante 2 für die zukünftige Nutzung des Kellerbereichs umzusetzen:

- Beibehaltung des Altstadtkellers als gastronomische Nutzungseinheit im Kellergeschoss,
- Einrichtung einer zusätzlichen Teeküche im 1. Obergeschoss sowie Ausbau der bestehenden Teeküche im 2. Obergeschoss zu einer funktions-

fähigen Einheit für Gruppen- oder größere Veranstaltungen,

3. Aufnahme der entsprechenden Planungen in die weitere Bau- und Fördermittelbeantragung im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren – Städtebauförderung“.

Ja-Stimmen 16, Nein-Stimmen 10, Stimmenthaltung 3

61-25-256

Einleitungsbeschluss 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Gemeinde Niederlehme Teil 2“ Teilbereich „Hafenhorst“

- Für den im Lageplan gemäß Anlage 2 dargestellten räumlichen Geltungsbereich erfolgt die Einleitung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Gemeinde Niederlehme Teil 2“
- Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.
- Der Beschluss zur Einleitung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Niederlehme ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

61-25-258

Aufhebung des Beschlusses Nr. 61-10-041 Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans 02/98 „Funkerberg 1“ und zur Aufstellung des Bebauungsplans 01/10 „Funkerberg/Berliner Straße“

Der Beschluss Nr. 61-10-041 zur Aufhebung des Bebauungsplans 02/98 „Funkerberg 1“ und zur Aufstellung des Bebauungsplans 01/10 „Funkerberg/Berliner Straße“ wird aufgehoben.

Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

61-25-257

Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans 02/98 „Funkerberg 1“

Für den seit dem 21.12.2000 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02/98 „Funkerberg 1“ wird ein Aufhebungsverfahren durchgeführt.

Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

61-25-260

Konzeption eines bedarfsgerechten Stadtbusangebotes

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Erstellung eines bedarfsgerechten Stadtbusangebotes zeitnah in Auftrag zu geben und die weiteren notwendigen Schritte zur Durchführung auszuarbeiten.

Ziele des bedarfsgerechten Stadtbusangebotes

Die Stärkung des Stadtbusses soll als wesentlicher Baustein im Sinne der Verkehrswende in der Stadt Königs Wusterhausen wahrgenommen werden. Ziel ist es, die Attraktivität und das Image des Verkehrsträgers Bus zu stärken, damit dieser von den Fahrgästen noch stärker wahrgenommen wird. Dabei wird der Radverkehr als ein Partner des ÖPNV verstanden, die Ideen zum Stadtbus sollen eng mit der Radverkehrsplanung verknüpft werden. Für die Stadt Königs Wusterhausen soll eine Konzeption für ein Stadtbusangebot erstellt werden. Die Erarbeitung erfolgt mit dem Ziel, das Konzept zeitnah in die nächste Nahverkehrsplanung des Landkreises Dahme-Spreewald ab 2026 einzubringen. Aufgrund der laufenden Planungs-

prozesse ist eine kurzfristige Erstellung bis zum 2. Quartal 2026 besonders wichtig.

Im Bereich des ÖPNV zielen die Maßnahmen auf die Gestaltung eines bedarfsgerechten Stadtbusangebotes ab, das die innerstädtische Mobilität verbessern und die Anbindung an die umliegenden Gemeinden optimieren soll. Das Konzept soll zentrale Anforderungen an ein zukunftsfähiges Stadtbussystem enthalten. Dazu gehört insbesondere die Berücksichtigung zusätzlicher innerstädtischer Direktverbindungen, die durch die Stärkung von Durchmesser- und Tangentialverbindungen realisiert werden sollen. Ebenfalls zu integrieren ist die Verbesserung der Anbindung der peripheren Ortsteile, um eine gleichwertige Mobilitätsversorgung im gesamten Stadtgebiet sicherzustellen.

Weitere Inhalte des Konzepts sind die Taktverdichtung in den Nebenverkehrszeiten zur Verbesserung der Angebotsqualität außerhalb der Hauptzeiten sowie Maßnahmen zur Verkürzung der Anschlusszeiten am Bahnhof. Parallel dazu soll die Anschlusssicherheit zwischen Bus und Bahn ausdrücklich berücksichtigt werden, um verlässliche Umstiege zu gewährleisten.

Die Maßnahme zielt somit auf eine Stärkung der interkommunalen Mobilität, eine bessere regionale Erreichbarkeit und eine nachhaltige Sicherung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung im gesamten Verflechtungsraum rund um Königs Wusterhausen. Zudem wird empfohlen, die Verbindungen zu Umlandgemeinden zu verbessern.

Zu erwähnen ist, dass die Stadt Königs Wusterhausen mit der Stadtbuskonzeption Linienbedarfe aufzeigen kann, um besser in zukünftige Verhandlungen mit dem Landkreis zu gehen.

Außerdem wird geprüft, welche Finanzierungsmöglichkeiten für eine Umsetzung zweckmäßig sind.

In der zur Verfügung gestellten Anlage 1 sind die zentralen Bausteine zum bedarfsgerechten Stadtbuskonzept detailliert aufgeführt.

Ja-Stimmen 29, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 1

61-25-261

Beschluss zum kooperativen Baulandmodell

- Die Aufhebung des Auftrages zur Erstellung der Folgekostenrichtlinie (Beschluss Nr. 10-21-117). Die bereits erarbeitete, noch nicht abschließend finalisierte Folgekostenrichtlinie wird nicht beschlossen.
- Statt der Folgekostenrichtlinie ist das kooperative Baulandmodell bei Bauleitplanverfahren und Entwicklung von Flächen in Königs Wusterhausen anzuwenden.

Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

61-25-263

Antrag auf Entbehrlichkeit eines Flurstückes OT Wernsdorf

Für die Abwicklung kommunaler Pflichtaufgaben ist das Flurstück 309 der Flur 3, Gemarkung Wernsdorf mit einer Größe von 60 m² (im Lageplan gelb markiert) entbehrlich.

Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

61-25-27

Beschluss zur Priorisierung der Bauleitplanung mit den Ergebnissen aus dem Workshop vom 09.07.2025

- Die Stadtverordnetenversammlung hat folgenden Beschluss gefasst: der vorliegenden Auflistung zur Priorisierung der Bauleitplanung (Ergebnis des Workshops) zuzustimmen.
- bei Verzögerung der Planverfahren, ist der Fachausschuss und die SVV zu informieren.
- bei Anträgen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung haben der Fachausschuss und die SVV die Priorität festzulegen, an welcher Stelle das Verfahren einzuordnen ist und welches der jetzt priorisierten Verfahren zurückgestellt wird.

Ja-Stimmen 21, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 6

32-25-268

Straßennamensvergabe im Ortsteil Zernsdorf

Die im Straßenplan (siehe Anlage) befindliche Planstraße wird in Variante 2: „Am Kieshafen“ benannt.

Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 1

10-25-311

Abberufung eines Seniorenbeiratsmitglieds

Als Seniorenbeiratsmitglied wird **Werner Gröger** mit sofortiger Wirkung abberufen.

Ja-Stimmen 29, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

10-25-271

Sitzungsplan 2026

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt den Sitzungsplan für 2026 wie in der Anlage dargestellt.

Ja-Stimmen 29, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

51-25-282

Umzug der Kita Räuberberg aus Niederlehme in die neue Kita „Am Darwinbogen“ und Einzug eines freien Trägers in das sanierte Bestandsgebäude

Der Umzug der Kita „Räuberberg“ in die neu errichtete Kita „Am Darwinbogen“ wird beschlossen. Der Kita „Villa Rappelkiste“ (in freier Trägerschaft) wird das Gebäude der Kita „Räuberberg“ nach Instandsetzung als Ersatzgebäude angeboten, da das Gebäude der Kita „Villa Rappelkiste“ sehr marode ist.

Ja-Stimmen 27, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 2

10-25-255

1. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung

Ja-Stimmen 20, Nein-Stimmen 5, Stimmenthaltung 4

10-25-269

UFL-BVB/Freie Wähler-Fraktion: Offener Brief an die Bundesregierung (Atomwaffen)

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt einen Offenen Brief an die Bundesregierung mit folgendem Wortlaut:

„Unsere Stadt Königs Wusterhausen ist zutiefst besorgt über die immense Bedrohung, die Atomwaffen für Städte und Gemeinden auf der ganzen Welt darstellen. Wir sind fest überzeugt, dass unsere Einwohner und Einwohnerinnen das Recht auf ein Leben frei von dieser Bedrohung haben. Jeder Einsatz von Atomwaffen, ob vorsätzlich oder versehentlich, würde katastrophale, weitreichende und lan-

ganhaltende Folgen für Mensch und Umwelt nach sich ziehen. Daher begrüßen wir den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Vertrag zum Verbot von Atomwaffen 2017 und fordern die Bundesregierung zu deren Beitritt auf.“

Ja-Stimmen 12, Nein-Stimmen 14, Stimmenthaltung 3

10-25-290

SPD/FDP-Fraktion und CDU-Fraktion:

Beflaggungsordnung der Stadt Königs Wusterhausen

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, eine Beflaggungsordnung für die öffentlichen Gebäude der Stadt Königs Wusterhausen zu erarbeiten und diese der Stadtverordnetenversammlung bis zum Ende des 1. Quartals 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Beflaggungsordnung soll eine ausgewogene Regelung vorsehen, die sich am Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales orientiert und insbesondere die Flagge der Europäischen Union, die Bundesflagge, die Landesflagge des Landes Brandenburg und die Flagge der Stadt Königs Wusterhausen angemessen berücksichtigt. Weiterhin sind auch die örtlichen Gegebenheiten der öffentlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt eine dauerhafte Beflaggung vor dem Rathaus mit den Flaggen der Europäischen Union und der Bundesflagge ab dem 20.10.2025 sicherzustellen.

Darüber hinaus soll die Beflaggung an besonderen Gedenk- und Feiertagen sowie zu besonderen Anlässen durch weitere Flaggen ermöglicht werden, die den Grundwerten von Demokratie, Frieden, Vielfalt und Weltoffenheit entsprechen.

Ja-Stimmen 16, Nein-Stimmen 7, Stimmenthaltung 1

10-25-291

AfD-Fraktion: Flagge zeigen! Beflaggung von Dienstgebäuden und Liegenschaften der Stadt Königs Wusterhausen

Dienstgebäude und Liegenschaften der Stadt – insbesondere das Rathaus – sind, soweit ein Fahnenmast vorhanden ist, ergänzend zu den bestehenden Richtlinien des Beflaggungserlasses des Landes Brandenburg ganzjährig mit der Bundesflagge zu beflaggen.

Eine davon abweichende Beflaggung aus aktuellem Anlass, wie z. B. zu besonderen Feiertagen oder bei Trauerfällen, ist davon unberührt und bleibt weiterhin möglich. Die Beflaggung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben zur Würde und zum Ansehen des Symbols.

Ja-Stimmen 6, Nein-Stimmen 19, Stimmenthaltung 1

10-25-322

SPD/FDP-Fraktion: Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Belegung der Innenstadt

Ja-Stimmen 20, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 3

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.10.2025

11-25-324

Besetzung der Stelle der Dezernatsleitung für Bauen und Stadtentwicklung

Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

41-25-187

**Entscheidung über eine Ehrung gemäß
Ehrungssatzung***Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

61-25-247

**Entbehrlichkeit und Abschluss eines Kaufvertrages
eines städtischen Flurstückes in Senzig***Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

10-25-321

**Verletzung des Vertretungsverbotes durch einen
Stadtverordneten***Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0***Beschlüsse der öffentlichen Sitzung
des Hauptausschusses am 29.09.2025**

10-25-248

**Petition zur Veröffentlichung des Gutachtens
zur sog. „Haushaltspotenzialanalyse“ des
Herrn Dr. Christian Müller-Elmau**

Der „Petition zur Veröffentlichung des Gutachtens zur sog. „Haushaltspotenzialanalyse“ des Herrn Dr. Christian Müller-Elmau“ wird nicht entsprochen.

Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 1

10-25-249

**Petition zur Veröffentlichung von fehlenden, zentralen
Informationen zur Beurteilung des Stellenaufwuchses
in der Kernverwaltung und damit verbundenen,
erheblichen Personalkostensteigerungen**

Der „Petition zur Veröffentlichung von fehlenden, zentralen Informationen zur Beurteilung des Stellenaufwuchses in der Kernverwaltung und damit verbundenen, erheblichen Personalkostensteigerungen“ wird nicht entsprochen.

Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 1

37-25-313

**Kauf der Beladung für das TLF 3000 der
Ortsfeuerwehr Niederlehme**

Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt die Maßnahme: Kauf der Beladung für das TLF 3000 der Ortsfeuerwehr gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. e) der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vergaberechtlich einzuleiten und den Zuschlag zu erteilen. Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Ja-Stimmen 12

61-25-245

**Antrag auf Befreiung von Festsetzungen zur
Dachneigung und Dacheindeckung des Text-B-Planes
I/97 „Senziger Straße/Brandenburgische Straße“**

Der Hauptausschuss Königs Wusterhausen beschließt folgenden Anträgen auf Befreiung von der Festsetzung des Text-B-Planes I/97 „Senziger Straße/Brandenburgische Straße“ für das Grundstück Gemarkung Zeesen, Flur 6, Flurstück 53, Brandenburgische Straße 4 zuzustimmen:

- Fassadenverkleidung
- Dachneigung
- Dacheindeckung

Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 1

61-25-250

**Antrag auf Befreiungen von Festsetzungen
des B-Planes 1. Änderung „Siedlung I-III“
in der Gemarkung Wernsdorf**

Der Hauptausschuss Königs Wusterhausen beschließt den Anträgen auf Befreiung im Bebauungsplan 1. Änderung „Siedlung I-III“ in der Gemarkung Wernsdorf für das Grundstück Flur 4, Flurstück 195, Erlenweg 30 zuzustimmen:

1. Überschreitung der festgesetzten GF < 75 m²
2. Überschreitung der Baugrenze
3. Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe über den Höhenbezugspunkt

Ja-Stimmen 4, Nein-Stimmen 4, Stimmenthaltung 4

61-25-251

**Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des
B-Planes Nr. 201 „Gewerbepark Niederlehme,
Möllenberge“, Überschreitung Baugrenze**

Der Hauptausschuss Königs Wusterhausen beschließt folgenden Antrag auf Befreiung von der festgesetzten Baugrenze des B-Planes Nr. 201 „Gewerbepark Niederlehme, Möllenberge“ für das Grundstück Gemarkung Niederlehme, Flur 6, Flurstücke 49/33, 67/12, 68/9, 69/3 und 70/11, Am Möllenberg 21.

Ja-Stimmen 8, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 3

61-25-259

**Antrag auf Befreiungen von Festsetzungen
des B-Planes 07/2000 „Industriegebiet Holzzentrum“
in der Gemarkung Zernsdorf**

Der Hauptausschuss Königs Wusterhausen beschließt dem Antrag auf Befreiung von folgender Festsetzung des B-Planes 07/2000 „Industriegebiet Holzzentrum Zernsdorf“ für das Grundstück Gemarkung Zernsdorf, Flur 1, Flurstück 1074 zuzustimmen:

Nach 9.4 sind zur Verbesserung des Mikroklimas Dach- und Fassadenbegrünungen vorzunehmen: an allen Gebäuden mit einer Grundfläche von > 500 m² sind 15 % der Fassadenfläche durch Anpflanzen von Klettergehölzen zu begrünen. Alternativ kann anstelle der Fassadenbegrünung Dachbegrünung mit extensiven Grasdächern erfolgen.

Ja-Stimmen 8, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 2

61-25-262

**Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen
des B-Planes II-1/92 „Zeeseen Steinbergsiedlung“
zugunsten einer Trafostation**

Der Hauptausschuss Königs Wusterhausen beschließt dem Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) zugunsten einer Trafostation auf dem stadteigenen Flurstück 979 der Flur 8 der Gemarkung Zeeseen zuzustimmen.

Ja-Stimmen 10, Stimmenthaltung 1

61-25-270

**Antrag auf Befreiung von der Festsetzung
des B-Planes 02/92 „Wohn- und Gewerbepark
Königs Wusterhausen/Nord“**

Der Hauptausschuss der Stadt Königs Wusterhausen beschließt, dem Antrag auf Befreiung von folgender Festsetzung des B-Planes 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen/Nord“ für das Grundstück an der

Siemensstraße, Gemarkung Deutsch Wusterhausen, Flur 001, Flurstücke 928, 930, 932, 933, 935, 936, 937, 938 zuzustimmen:

7.2.2 Einzelfestsetzungen für die Pflanzgebotflächen
Grünfläche G 2: Mit Pflanzgebot belegte Flächen der privaten Vorzone (parallel zu den Erschließungsstraßen); Bepflanzung mit Pflanzqualitäten nach Ziff. 7.3.1 und Pflanzarten nach Ziff. 7.3.2 lit. a) und c).

Grünfläche G 3: Mit Pflanzgebot belegte Flächen beidseitig parallel zur Grenze zwischen zwei Grundstücken; Bepflanzung mit Planzarten nach Ziff. 7.3.2 lit. b) und c).

Grünfläche G 4: Mit Pflanzgebot (Bepflanzung mit Pflanzarten nach Ziff. 7.3.2 lit b) und c) belegte Ergänzungsf Flächen, die bei Bedarf zur Unterbringung von Park- und Erschließungsflächen herangezogen werden können.

Die in Anspruch genommenen Flächen oder Teilflächen sind durch bodengebundene Freiflächen auf dem Grundstück oder durch extensive Dachbegrünung im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

Ja-Stimmen 11, Stimmenthaltung 1

61-25-298

Einleitender Vergabebeschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Gesamt-Stadt

Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, die Maßnahme „Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die Gesamt-Stadt“ gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. e) der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vergaberechtlich einzuleiten und den Zuschlag zu erteilen. Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Ja-Stimmen 10, Nein-Stimmen 2

90-25-265

Änderung Bauprogramm Dostweg (Bürgerswalder Straße – Seestraße) OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

Änderung des Bauprogramms für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen, Ortsteil Zeesen – **kommunaler Straßenbau – Anlage/Erschließungsanlage: Dostweg OT Zeesen (Bürgerswalder Straße – Seestraße)**

Straßenart (Klassifizierung): Anliegerstraße

Das Bauprogramm (90-22-233) wird wie folgt geändert:

1. Bauweise:

Soll-Zustand:

Die o.g. Erschließungsanlage wird erstmalig endgültig als **Mischverkehrsfläche** hergestellt.

An den hergestellten Einmündungsbereich der Bürgerswalder Straße wird die Mischverkehrsfläche in einer Ausbaubreite von ca. 3,80 m (inkl. beidseitige Borde und Bankette) im Verlauf bis zur Stationierung km 0+110 hergestellt. Im weiteren Verlauf weitet sich die Mischverkehrsfläche sukzessive auf eine Ausbaubreite von ca. 5,00 m (inkl. beidseitige Borde und Bankette) auf, ehe sie dann ab Stationierung km 0+150 wieder die anfängliche Ausbaubreite von ca. 3,80 m (inkl. beidseitige Borde und Bankette) annimmt und bis zum Ausbauende fortgeführt wird.

Zur Sicherung der **Oberflächenentwässerung** werden aufgrund der geringen Breite partiell Querrinnen zur Versickerung im Bereich der Mischverkehrsfläche eingebracht. Unterstützend dient das versickerungsfähige Vollsteinpflaster und das leichte umgekehrte Dachprofil, welches das örtlich anfallende Oberflächenwasser in Richtung Seestraße leitet.

Für die erstmalig endgültige Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage werden Stahlrohrmaste mit LED-Aufsatzleuchten im Abstand von durchschnittlich 30 – 40 m errichtet.

2. Technischer Aufbau:

Mischverkehrsfläche

8 cm versickerungsfähiger Vollstein

4 cm Pflasterbettung

38 cm Schottertragschicht

ca. 50 cm Gesamtaufbau

Die übrigen Festlegungen des „Bauprogramms Dostweg (Bürgerswalder Straße – Seestraße) im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen“ sowie die Anlage 1 (Teileinrichtungsprogramm) bleiben unverändert bestehen.

Die Anlagen 2 (Übersichtsplan), Anlage 3 (Lageplan) und Anlage 4 (Regelquerschnitt) sind nachrichtlich beigelegt.

Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 2

90-25-274

Änderung Bauprogramm Rosenstraße (Friedenstraße – Puschkinstraße) OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

Änderung des Bauprogramms für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen Ortsteil Zeesen – **kommunaler Straßenbau – Anlage/Erschließungsanlage: Rosenstraße OT Zeesen (Friedenstraße – Puschkinstraße)**

Straßenart (Klassifizierung): Anliegerstraße

Das Bauprogramm (90-17-171) wird wie folgt geändert:

3. Bauweise:

Soll-Zustand:

Die o.g. Erschließungsanlage wird erstmalig endgültig hergestellt.

Der Ausbau erfolgt als **Mischverkehrsfläche** in einer Ausbaubreite von ca. 5,00 m (inkl. Tiefborde). Ausschließlich in Höhe der Flurstücke 139/159 wird zum Zwecke des Erhalts und der Umfahrung eines Straßenbaumes eine Einengung hergestellt. Im Bereich der Einengung beträgt die Ausbaubreite der Mischverkehrsfläche ca. 3,00 m (inkl. Tiefborde). Beidseitig der Mischverkehrsfläche schließen in einer Breite von ca. 0,50 m überfahrbare Bankette aus Schotterrasen an.

Zur Sicherung der **Oberflächenentwässerung** werden beidseitig der Mischverkehrsfläche – in Abhängigkeit von Platzverhältnissen, Zufahrten/Zugängen und der Einengung – Versickerungsmulden hergestellt. Die übrigen Festlegungen des „Bauprogramm Rosenstraße (Friedenstraße – Puschkinstraße) im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen“ sowie deren Anlage 1 (Teileinrichtungsprogramm) und Anlage 2 (Übersichtsplan) bleiben unverändert bestehen.

Die Anlage 1 (unverändert), Anlage 2 (unverändert), Anlage 3 (Lageplan – neu) und Anlage 4 (Regelquerschnitte – neu) sind nachrichtlich beigelegt.

Ja-Stimmen 12

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 29.09.2025

17-25-295

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 01/2025 über den Jahresabschluss zum 31.12.2024 der LUTRA GmbH

Ja-Stimmen 11

17-25-315

**Vergabe nach VGV, Stadt Königs Wusterhausen,
Rahmenvereinbarung Bewirtschaftung
von 7 WC-Anlagen in Königs Wusterhausen und
Ortsteilen (2 Lose)**

Ja-Stimmen 11

Öffentliche Zustellung

Dipl.-Ing Kirsten Zick
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Am Försterweg 93, 15344 Strausberg
Sabine Winter
Sickingenstr. 40, 10553 Berlin
bzw. an deren Rechtsnachfolger

Sehr geehrte Frau Winter,
gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung vom 4.12.2025, Az.: 1031-2025-T, an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter folgender Anschrift einsehen:
ÖbVI Kirsten Zick, Am Försterweg 93, 15344 Strausberg.

Mit freundlichen Grüßen

K. Zick

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Anschrift des nachstehenden Bescheidempfängers ist unbekannt:

Herr Piotr Andrysiak

zuletzt wohnhaft:
Powst.Wlkp 17/4
74-300 Mysliborz
POLEN

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über den Aufenthalt sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Bescheid vom 07. November 2025 mit dem Aktenzeichen „32/SN-069/2025-öZ“

Der Betroffene oder sein Bevollmächtigter kann den Originalbescheid bei der Stadt Königs Wusterhausen, Dezernat II, Amt „Ordnung, Sicherheit und Bürgerdienste“, Sachgebiet „Ordnungsrecht“, Zimmer B 1.36, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen einsehen.

Der Bescheid vom 07. November 2025 mit dem Aktenzeichen „32/SN-069/2025-öZ“ gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Königs Wusterhausen, den 07.11.2025

*(Im Original unterzeichnet)**Im Auftrag**K. Kisselstein**Sachgebiet Ordnungsrecht*

Zustellanordnung

Hiermit wird der Bescheid vom 07. November 2025 an Herrn Piotr Andrysiak, zuletzt wohnhaft Powst.Wlkp 17/4 in 74-300

Mysliborz, Polen, AZ: 32/SN-069/2025-öZ, öffentlich zugestellt.

Königs Wusterhausen, den 07.11.2025

*(Im Original unterzeichnet)**Im Auftrag**K. Kisselstein**Sachgebiet Ordnungsrecht*

Schiedsstellen in Königs Wusterhausen

Kernstadt/Diepensee

Schiedsstelle I

(Teilgebiet Kernstadt einschließlich Deutsch Wusterhausen und Ortsteil Diepensee)

Schlossstraße 3
Beratungsraum A 2.34, 2. OG (Haus A)
15711 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Telefon: 03375 273-261

Schiedsperson: Angelika Kießling

Stellvertreterin: Ute Arndt

Schiedsstelle II

(Teilgebiet Kernstadt einschließlich Neue Mühle)

Schlossstraße 3
Beratungsraum A 2.34, 2. OG (Haus A)
15711 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: jeweils jeden 3. Dienstag im Monat von 16 bis 16:30 Uhr

Telefon: 03375 273-261

Schiedsperson: Siegfried Vahlpahl

Stellvertreter: Mike Weinert

Schiedsstelle Kablow / Zernsdorf

Friedrich-Engels-Str. 35-41

15712 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: mittwochs von 17 bis 18 Uhr und Termine nach Vereinbarung

E-Mail: schiedsstelle.zernsdorf@buergerbuero.stadt-kw.de

Telefon: 03375 295-168

Schiedsperson: Lars Müller

Stellvertreter: Marko Janal

Schiedsstelle Senzig

Lindenstraße 22

15712 Königs Wusterhausen

Telefon: 0172 3838871 (dienstags von 17 Uhr bis 18 Uhr)

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Schiedsperson: Torsten Herfort

Stellvertreterin: Manuela Wunsch

Schiedsstelle Niederlehme / Wernsdorf

Zernsdorfer Straße 11

15713 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Telefon: 0174 1982742

E-Mail: marcus.gampe@web.de

Schiedsperson: Marcus Gampe

Stellvertreterin: Romina Grajcar

Schiedsstelle Zeesen

Friedensstraße 54

15711 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Telefon: 03375 273-261

E-Mail: schiedsstelle.zeesen@buergerbuero.stadt-kw.de

Schiedsperson: Dr. Uwe Beckel

Stellvertreterin: Katja vom Wege

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wernsdorf

Am **Freitag, 19.12.2025**, findet die jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Sitzungsort: **Gaststätte zur Linde in Wernsdorf**

Uhrzeit: **18.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anzahl der teilnehmenden Genossenschaftsmitglieder
3. Bekanntgabe der Tagesordnung
4. Anträge zur Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
5. Abstimmung über die eventuelle Änderung der Tagesordnung
6. Abstimmung über die Annahme der Tagesordnung
7. Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft von 2023
8. Beschlussfassung zur Richtigkeit des Protokolls
9. Bericht zum aktuellen Stand der Genossenschaftskasse
10. Bericht des Kassenprüfers
11. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
12. Aufwandsentschädigungen für den Vorstand und die Funktionsträger
13. Vorlage des Haushaltsplanes der JG für das Jagdjahr 2025/2026
14. Anträge zur Änderung des Haushaltsplanes
15. Abstimmung über eventuelle Anträge und Änderungen des Haushaltsplanes
16. Abstimmung über die Annahme des Haushaltsplanes
17. Informationen zur Erfüllung des Abschlussplanes für das Jagdjahr 24/25 und zum Abschlussplan 25/26

Hiermit werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wernsdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Es besteht die Möglichkeit, sich in der Jagdgenossenschaftsversammlung durch eine andere Person (unter Vorlage einer Vollmacht) vertreten zu lassen. Zur Überarbeitung des Jagdkatasters legen die Jagdgenossen bitte vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Vervollständigung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen wie z.B. den aktuellen Grundbuchauszug, Erbschein etc. vor, soweit dieses bisher nicht erfolgt ist.

Wernsdorf, den 17.10.2025

Jagdvorstand



KLIMA. SCHUTZ. WALD.
Brandenburg handelt.

Beratungsangebot zum Thema Fördermittel für Waldbesitzer

Das Forstamt Dahme-Spreewald informiert Waldbesitzer aufgepasst! – Geld erhalten für Waldumbau im eigenen Wald

Die Sommer in Brandenburg werden immer wärmer und trockener. Das war im Besonderen in den vergangenen Jahren zu spüren. Ihr Wald muss mit weniger Wasser auskommen als noch vor einigen Jahren und sich weiterhin gegen bspw. Käferbefall wehren.

Dem „Brotbaum“ unserer Region – der Kiefer – geht es zusehends schlechter. Sie leidet merklich unter Trockenheit, Hitze, Sonneneinstrahlung, Schadinsekten, Waldbrand sowie Stürmen. Vielleicht haben Sie selber schon die Beobachtung gemacht, dass insbesondere am Waldrand die Kiefern nicht wirklich gesund aussehen. Absterbende Bäume in den Wäldern Brandenburgs häufen sich.

Eine Lösung für dieses Problem ist die Einbringung zusätzlicher Baumarten in die Kiefernwälder, was die Widerstandsfähigkeit dieser Wälder verbessert. Das liegt daran, dass eine Vielfalt von Baumarten den Lebensraum entscheidend aufwertet und somit den Wald stabiler gegenüber äußeren Einflüssen (Trockenheit, Waldbrand, Käfer oder Sturm) macht.

Das Pflanzen von Bäumen kostet Geld, das ist klar. Dabei werden Sie als Waldbesitzer jedoch finanziell unterstützt. Seit dem 01.09.2025 hat die neue Förderrichtlinie für forstliche Vorhaben Gültigkeit. Sie können also auf Antrag (bis 15.02.2026) Unterstützung für den Waldumbau in Ihrem Wald erhalten. Sie bekommen Geld dafür, Ihren Wald fit für die Zukunft zu machen.

Nähere Informationen zur finanziellen Förderung Ihres Waldes und zur Notwendigkeit von Waldumbau möchte ich dem interessierten Waldbesitzer – also Ihnen – gern bei einem gemeinsamen Waldspaziergang näherbringen. Wenn Sie kein Waldbesitzer sind, aber trotzdem Näheres zum Thema Waldumbau erfahren möchten, können Sie selbstverständlich ebenso teilnehmen.

Vorherige Anmeldung erforderlich unter luca.murrer@lfb.brandenburg.de oder 0174 9448690 bzw. 03546 270516 (max. 20 Teilnehmer)

Treffpunkt: Gegenüber von Gasthof Waldeslust – Schiebsdorf Nr. 6
15938 Kasel-Golzig OT Schiebsdorf (siehe Treffpunktkarte)

Datum: Samstag, den **13.12.2025**

Zeit: 10 Uhr

Dauer: 1 bis 2 Stunden

Kosten: keine

Ich freue mich auf Sie!

Luca Murrer
Forstreferendar



